

Antworten des Verbandes der Chemischen Industrie e.V.

zum Fragenkatalog der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften

I. Allgemeines/Grundsätzliches

CDU/CSU 1. Halten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf für geeignet, das Ausbauziel der Bundesregierung zu erreichen, bis 2020 25-30% des Stroms aus erneuerbaren Energien zu gewinnen?

Antwort VCI:

Grundsätzlich ja, was die Entwicklung in der Vergangenheit zeigt. Mit dem Stromeinspeisungsgesetz von 1990 und dem Nachfolgegesetz EEG von 2000/2004 ist der Anteil der erneuerbaren Energien am (Brutto-)Stromverbrauch auf heute gut 14 %¹ gesteigert worden. Der in dieser Höhe erst für das Jahr 2010 angestrebte Anteil von 12,5% ist damit übererfüllt worden. Nichtsdestotrotz sollte das in § 1 Abs. 2 für das Jahr 2020 festgesetzte Ziel von 20 % nicht weiter angehoben und ein noch ehrgeizigeres Marktvolumen für das Jahr 2030 „gesetzlich“ festgelegt werden.

Die Erreichung der Ausbauziele ist mit hohen betriebswirtschaftlichen Kosten durch gestiegene und weiter steigende Stromkosten verbunden. Die Kosten der EEG-Förderung für die Stromverbraucher werden nach der Gesetzesbegründung von derzeit 3,3 Mrd. Euro (2006) auf 6,2 Mrd. Euro steigen. Die Rücknahme des Biokraftstoffziels durch das Bundesumweltministerium und die damit verbundene gesteigerte Belastung des Strombereichs ist dabei noch nicht berücksichtigt. Die chemische Industrie ist im Jahr mit EEG-Belastungen in Höhe von 170 Mio. € betroffen, ohne Härtefallregelung wären es 300 Mio. €. Aufgrund der ambitionierten Zielsetzung und des damit einhergehenden steigenden Ausbaus rechnen wir mit einem ebenso starken Anstieg der Kostenbelastung in der Zukunft. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass nicht alle EEG-Folgekosten in diese Berechnung einfließen können, da sie zum Teil (Netzausbaukosten, Windveredelungskosten) in die Netzentgelte einfließen und somit nicht transparent sind.

Dem steht mitnichten ein positiver volkswirtschaftlicher Nutzen entgegen. Hier wird zumeist auf Beschäftigungseffekte und den sogenannten Merit-Order-Effekt verwiesen. Der Merit-Order-Effekt geht davon aus, dass sich der Strompreis nach der Merit-Order bildet, das heißt nach dem jeweils teuersten Kraftwerk, das benötigt wird, um die Stromnachfrage zu befriedigen. Die Preisbildung nach der Merit-Order findet uneingeschränkt jedoch nur in einem idealisiert funktionierenden Markt statt, bei dem weder auf der Angebots- noch auf der

¹ Quelle: AGEE Stat

Nachfrageseite marktbeherrschende Positionen bestehen. Anerkanntermaßen haben in Deutschland Fehlentwicklungen stattgefunden, so dass kein ausreichender Wettbewerb im Strommarkt besteht. Der Merit-Order-Effekt entfaltet demnach sehr wahrscheinlich keinerlei Wirksamkeit.

Nach Aussage des BMU seien 134.000 Arbeitsplätze auf das EEG zurückzuführen. Bei der Betrachtung und Bewertung dieser Zahlen ist stets zu beachten, dass diese Arbeitsplätze nicht in einem regulären Markt entstanden sind, sondern durch die feste Einspeisevergütung hoch subventioniert sind. Darüber hinaus handelt es sich um eine reine Bruttobetrachtung, bei der gegenläufige Effekte unberücksichtigt bleiben. Die Absatz- und Vergütungsgarantie des EEG sorgt in der Tat zu einem Beschäftigungsaufbau in den geförderten Wirtschaftsbereichen und ihren Zulieferern. Diese Förderung birgt jedoch auch gravierende Nachteile: Neben den Verdrängungseffekten bei den konventionellen Stromerzeugern resultieren aus dem mit dem EEG verbundenen Kaufkraft- und Investitionsentzug der privaten und industriellen Stromverbraucher gegenläufige Beschäftigungseffekte.

CDU/CSU 2. Welche Auswirkungen erwarten Sie durch die Belastung des in Werks-/Objektnetzen erzeugten und verbrauchten Stroms mit der EEG-Umlage, insbesondere hinsichtlich des Beschlusses von Meseberg, den Anteil von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25% zu verdoppeln und in welchem Umfang würden Verbraucher durch die Freistellung von der EEG-Umlage zusätzlich belastet werden?

Antwort VCI:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum EEG-Gesetzentwurf zu Recht gefordert, sämtlichen im Objektnetz erzeugten und verbrauchten Strom von der EEG-Umlage freizustellen (BR-Drs. 10/08 [Beschluss] Ziffer 19). Der Verband der Chemischen Industrie begrüßt und unterstützt dieses Änderungsbegehren des Bundesrates.

Eine EEG-Belastung des in industriellen Objektnetzen größtenteils in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugten Stroms ist angesichts der umwelt- und klimapolitischen Zielsetzung aller ökologisch motivierten Gesetze kontraproduktiv.

Die EEG-Belastung von derzeit rund 10 €/MWh kommt nach augenblicklicher Marktlage faktisch einer Verteuerung des in KWK-Anlagen eingesetzten Erdgases von fast 25 % gleich. In jüngerer Vergangenheit gab es auf Grund eines hohen Erdgaspreises bereits Phasen, in denen der in KWK-Anlagen erzeugte Strom teurer war als der vergleichbare Marktpreis. Die EEG-Belastung würde den Fortbestand der hocheffizienten, klimafreundlichen industriellen Kraft-Wärme-Kopplung hochgradig gefährden und den von der Politik aus Klimaschutzgründen geforderten weiteren KWK-Ausbau verhindern. Dies läuft dem politischen Ziel, den Anteil der dezentralen Stromerzeugung zu erhöhen, sowie der Förderung des Klimaschutzes zuwider.

In der Chemie ist Potenzial für zusätzliche KWK vorhanden. Diese Potenziale werden jedoch nicht gehoben, wenn die industrielle KWK durch verschiedene Entscheidungen des Gesetzgebers belastet wird (Pflicht zum kostenpflichtigen Erwerb von Emissionshandelszertifikaten, Einbeziehung in den EEG-Belastungsausgleich). Die Zielsetzung von Meseberg, den Anteil von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 % zu erhöhen, ist so nicht zu erreichen.

Wenn nicht ökologische Vorteile der hocheffizienten KWK mit ökonomischen Vorteilen verbunden sind, dann würden insbesondere im Industrie- und Gewerbebereich mit hohem Dampf-/Wärmebedarf zunehmend „Kessellösungen“ zur isolierten Dampf-/Wärmeerzeugung angestrebt und umgesetzt. Der benötigte Strom wird dann häufig aus lastfernen Kondensationskraftwerken mit niedrigen Wirkungsgraden und mit Netzverlusten

fremdbezogen. Die CO₂-Bilanzen würden sich mithin aufgrund der EEG-Umlagekostenbelastungen im Areal- und Objektnetzbereich spürbar verschlechtern.

Zugleich wäre eine entsprechende EEG-Belastung aus Wettbewerbssicht kontraproduktiv, weil dezentrale Energieerzeugungsanlagen zu mehr Wettbewerb im Erzeugungsbereich führen und damit ein Gegengewicht zur heute stark oligopolistisch strukturierten Energiewirtschaft bilden. Gleichzeitig ist auch keine Wettbewerbsverzerrung zwischen Unternehmen, die Strom von „normalen“ Versorgungsunternehmen der öffentlichen Versorgung beziehen, und solchen, die einen Direktlieferanten mit eigenem Netz haben zu befürchten, wenn die Stromerzeugung in der Chemischen Industrie in Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt. Die Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung wird hier auf Grund des Wärmebedarfs eingesetzt, weil in der chemischen Industrie die Prozesswärme in Form von Dampf benötigt wird. Für die Bereitstellung des Prozessdampfs ist die Kraft-Wärmekopplung geradezu prädestiniert. Die Unternehmen der Chemie mit entsprechendem Wärmebedarf, die ihren Standort außerhalb eines Chemieparks oder Objektnetzes haben, betreiben in der Regel Kraft-Wärme-Kopplung als Eigenversorgung und sind somit ebenfalls von der EEG-Belastung befreit.

Eine Freistellung des in Werks-/Objektnetzen erzeugten KWK-Stroms belastet den Verbraucher nur unwesentlich: Die für die Bestandssicherung und für den weiteren Ausbau industrieller KWK benötigte Freistellung vom EEG-Belastungsausgleich würde zu einer Umverteilung von 100 bis 180 Mio. € führen und die Strompreise anderer Verbrauchergruppen nur sehr geringfügig zusätzlich belasten. Nach Berechnungen des VIK beläuft sich die Mehrbelastung eines repräsentativen Haushalts auf 0,8 – 1,6 € pro Jahr. Als Vergleich: Das Klimapaket der EU-Kommission wird laut Barroso jeden EU-Bürger 3 € in der Woche kosten.

Die Freistellung des in Werks-/Objektnetzen erzeugten KWK-Stroms beseitigt zudem bestehende Rechtsunsicherheiten: Die EEG-Belastung der Stromlieferung an verbundene Unternehmen war in der Vergangenheit Gegenstand mehrerer Klageverfahren. Durch eine eindeutige Zuordnung dieser Fälle zur Eigenerzeugung wird Rechtssicherheit geschaffen. Der seitens des Bundesrates eingebrachte Ansatz zur Freistellung des in Objektnetzen erzeugten und gelieferten Stroms definiert eindeutige Freistellungskriterien. Er verlangt eine Lieferung außerhalb der allgemeinen Versorgung und eine Belieferung aus Anlagen, die nicht oder überwiegend nicht der allgemeinen Versorgung dienen. Um eine Inanspruchnahme durch nicht industrielle Anlagen weiter einzuschränken kann der Vorschlag des Bundesrates auch um das Tatbestandsmerkmal der „Beliieferung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes“ ergänzt werden.

CDU/CSU 3. Wie sollte die Ausgleichsregelung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Härtefallregelung) ausgestaltet werden und wie kann gesichert werden, dass auch neu gegründete Unternehmen diese unverzüglich in Anspruch nehmen können

Antwort VCI:

Es besteht Verbesserungsbedarf bei der Härtefallregelung in Bezug auf neu gegründete Unternehmen und neue Abnahmestellen von Unternehmen. Bei solchen neu in Betrieb gehenden Anlagen liegen die nach § 41 Absatz 1 erforderlichen Daten für den Antrag auf Strommengenbegrenzung nicht von Beginn an vor. Nach derzeitiger Rechtslage erhalten Neuanlagen daher erst nach zwei Betriebsjahren die Möglichkeit den Antrag auf Härtefall zu stellen, auch wenn sie schon im Jahr der Inbetriebnahme die Kriterien des § 41 tatsächlich erfüllen. Diese zeitliche Verzögerung der Entlastung bedeutet einen erheblichen Wettbewerbsnachteil neuer Anlagen gegenüber bestehenden Anlagen und stellt ein Investitionshemmnis dar. Mit einer vorläufigen Befreiung aufgrund von Prognosedaten und einer verkürzten Antragsfrist für Neuanlagen kann dem begegnet werden.

Wir schlagen daher vor, dass der § 43 Absatz 2 entsprechend geändert wird:

(2) Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnunternehmen, die im laufenden Kalenderjahr oder nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, sowie neue Abnahmestellen dieser Unternehmen, die ihren bestimmungsgemäßen Betrieb erstmalig aufnehmen, können den Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum 30. September des laufenden Jahres stellen. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung entstanden sind. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zu Produktions- oder Fahrbetriebszwecken abgenommen wird. Bei neu gegründeten Unternehmen und neuen Abnahmestellen von existierenden Unternehmen i. S. v. Satz 1 bis Satz 3 können Antragstellung, Nachweise nach § 41 Abs. 2 und Entscheidung des BAFA auf der Basis von Prognosedaten erfolgen. Sobald für den betroffenen Zeitraum die nach § 41 Abs. 2 geforderten Ist-Daten endgültig vorliegen, sind diese vom Antragsteller unverzüglich dem BAFA bekannt zu geben. Sofern die Prüfung des BAFA aufgrund der Ist-Daten zu einem anderen Ergebnis führt als auf Basis der Prognosedaten, ist die Entscheidung des BAFA rückwirkend abzuändern.“

SPD 1. Welche Ausbauziele halten Sie für Strom aus Erneuerbaren Energien für die Jahre 2020 und 2030 für notwendig? Sind diese mit dem vorliegenden Entwurf erreichbar? Wie sehen die sektorspezifischen Potenziale aus?

Antwort VCI:

Siehe Antwort auf die Frage 1 der CDU/CSU.

SPD 3. Wie bewerten Sie die bisherigen Erfahrungen mit der Härtefallregelung für die stromintensive Industrie aus wirtschafts-, umwelt- und verbraucherpolitischer Sicht?

Antwort VCI:

Die Härtefallregelung wird durch die energieintensive chemische Industrie unterstützt und hat sich in den letzten Jahren bewährt. Die Begrenzung der Belastung für industrielle Verbraucher ist unerlässlich für stromintensive Unternehmen, die sich im internationalen Wettbewerb mit ihren Produkten und Produktionsstandorten befinden. Eine weitere Steigerung der deutschen Industriestrompreise, die im europäischen Vergleich einen Spitzenplatz einnehmen, wäre nicht hinnehmbar. Der VCI begrüßt daher, dass die Härtefallregelung für stromintensive Industrien erhalten werden soll. Trotz der positiven Erfahrungen besteht Verbesserungsbedarf, den wir bereits unter der Frage 2 der CDU/CSU-Fraktion dargestellt haben.

Darüber hinaus führt das scharfe Eintrittskriterium der Härtefallregelung zu extremen Ungleichbehandlungen zwischen dem letzten nicht-privilegierten Verbraucher und dem ersten privilegierten Verbraucher. Die nur geringfügige Unterschreitung der Abschneidegrenze von 15 % Stromkosten im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens rechtfertigt diese Ungleichbehandlung nicht. Sie steht vielmehr den Effizienzbemühungen der Unternehmen entgegen und erzeugt somit eine falsche Lenkungswirkung. Wir schlagen daher einen gleitenden Übergang in die Härtefallregelung vor.

FDP 1. Wie bewerten Sie die Absicht, der Nutzung grundlastfähiger erneuerbarer Energieträger Vorrang gegenüber den nicht grundlastfähigen erneuerbaren Energieträgern einzuräumen, und welche Aspekte halten Sie hierbei für ausschlaggebend (z. B. Berechenbarkeit, Netzstabilität)?

Antwort VCI:

Der VCI unterstützt und begrüßt jeden Ansatz, die erneuerbaren Energieträger stärker in den wettbewerblichen Markt einzubinden. Im Rahmen eines eigenständigen Agierens der Anlagenbetreiber am Markt kann dann die Frage, inwiefern grundlastfähige oder nicht grundlastfähige erneuerbare Energieträger eine stärkere Rolle spielen, im Wettbewerb gelöst werden. Insbesondere eine zusätzliche finanzielle Zuwendung für Kombikraftwerke (Integrationsbonus) ist nicht notwendig und führt durch die Umlage auf die Verbraucher zu weiter steigenden Stromkosten. Eine zusätzliche Kostenbelastung der industriellen Verbraucher ist aus den unter Frage CDU/CSU 1. genannten Gründen nicht tragbar.

FDP 6. Wie hoch sind die Kosten zur Vermeidung einer Tonne CO₂ durch den in Deutschland erfolgenden Einsatz der durch das EEG erfassten erneuerbaren Energien und wie viel Tonnen CO₂ werden durch das EEG zusätzlich zu den CO₂-Emissionsobergrenzen des europäischen Emissionshandels erreicht?

Antwort VCI:

Die Instrumente des Emissionshandels und des EEG überschneiden sich in ihren Wirkmechanismen und entfalten somit Wechselwirkungen. Ein abgrenzbarer Zusatznutzen des EEG ist somit nicht ausweisbar. Bei den Vermeidungskosten stehen die erneuerbaren Energieträger an der Spitze, wie die Studie der Technischen Universität München im Auftrag des BMWi² erkennen lässt. Danach entstehen bei Photovoltaik (1940 €/t CO₂), Wind (70 €/t CO₂) und Wasser (20 €/t CO₂) weitaus höhere Vermeidungskosten, als z.B. bei einer Umstrukturierung des vorhandenen Kraftwerksparks oder dem Ersatz alter Stromerzeugungsanlagen durch neue konventionelle Anlagen mit verbesserter Technik. Hier sind unter bestimmten Voraussetzungen sogar negative Vermeidungskosten, mithin Einsparungseffekte bei geringeren Kosten möglich.

FDP 8. Wie bewerten Sie die für das EEG vorgesehenen Regelungen im Zusammenspiel mit den Bestimmungen des (vorgesehenen) Gesetzes zur Nutzung regenerativer Wärme, der Energieeinsparverordnung und dem KWK-Gesetz, insbesondere im Hinblick auf die Stimmigkeit der damit verbundenen Signale bezüglich des Nachfrage- bzw. Investitionsverhaltens potentieller Nachfrager von (Anlagen-)Technik, beispielsweise zur energetischen Optimierung bestehender Anlagen, Erwerb neuer Anlagen oder der Durchführung von Maßnahmen der Wärmedämmung an Gebäuden? Sind die in dieser Hinsicht geplanten bzw. beschlossenen Maßnahmen des Gesetzgebers Ihrer Einschätzung nach insgesamt schlüssig, stimmig und widerspruchsfrei und in welcher Hinsicht sehen Sie ggf. Verbesserungsmöglichkeiten?

Antwort VCI:

Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung wird in Teilen durch die Regelungen des EEG konterkariert. Durch die Belastung der KWK-Anlagen in Objektnetzen mit der EEG-Umlage entsteht die Situation, dass die eine förderungswürdige und umweltfreundliche Technik (KWK), die andere förderungswürdige Technik (EE) finanziert. KWK-Anlagen werden also

² „CO₂-Vermeidungskosten im Kraftwerksbereich, bei den erneuerbaren Energien sowie bei nachfrageseitigen

Energieeffizienzmaßnahmen“, Lehrstuhl für Energiewirtschaft und Anwendungstechnik, Technische Universität München, Prof. Dr.-Ing. U. Wagner, April 2004.

zugunsten von EE-Anlagen belastet. Aufgelöst werden kann dieser Widerspruch durch die Freistellung des in Werksnetzen erzeugten und verbrauchten KWK-Stroms von der EEG-Umlage. Siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 2 der CDU/CSU-Fraktion.

Darüber hinaus ist eine Gleichstellung von KWK- und EE-Anlagen bei Netzengpässen notwendig. An Standorten der Chemie werden häufig KWK-Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme betrieben, die hocheffizient sind und nach dem Wärmebedarf eingesetzt werden. Anfallender Überschuss-Strom wird ausgespeist. Durch den massiven Ausbau von EEG-Anlagen und die EEG-Vorrangregelung kommt es teilweise dazu, dass Netzbetreiber Strom aus KWK-Anlagen nur reduziert aufnehmen. Das bedeutet, dass industrielle KWK-Anlagen ihre Produktion reduzieren oder wegen technischer Rahmenbedingungen gegebenenfalls sogar völlig abstellen müssen und alternativ den Prozessdampf im konventionellen Kessel erzeugen. Das bedeutet nicht nur einen wirtschaftlichen Verlust für die Unternehmen aufgrund von Mindererlösen beim Stromverkauf. Es bedeutet auch einen Schaden für die Umwelt, da die CO₂-Emissionen durch den Zwang zur konventionellen Dampferzeugung mit parallelem Stromfremdbezug steigen. Wir schlagen daher vor, EEG- und KWK-Strom bei Netzengpässen zumindest gleichrangig zu behandeln, bzw. industriellen KWK-Strom bei Rückkopplungseffekten auf die Produktionsabläufe zu bevorzugen

LINKE 6. Sind die Ausnahmetatbestände für die energieintensive Industrie sachlich gerechtfertigt, insbesondere in Hinblick darauf, dass diese ohne Gegenleistung gewährt werden und dass der Kreis der Umlageträgenden dadurch kleiner wird?

Antwort VCI:

Ja, die Begrenzung der Belastung der energieintensiven Industrie ist nicht nur gerechtfertigt sondern zwingend notwendig. Die Chemie gehört zu den stromintensiven Wirtschaftszweigen. Mit einem jährlichen Strombedarf von 52 TWh Strom entfallen rund 10 Prozent des gesamten deutschen Strombedarfs auf die Chemie. Davon entfallen allein 20 TWh auf unsere stromintensiven Anlagen. Für den Bezug von Strom hat die Chemie im Jahr 2006 circa 2,9 Milliarden Euro gezahlt, Tendenz steigend.

Die Stromkosten sind für unsere Unternehmen bedeutende Produktionsfaktoren. Strom wird in der Chemischen Industrie oftmals auch als Rohstoff eingesetzt. Die Chemieindustrie steht im internationalen Wettbewerb und hat daher keine oder nur sehr stark eingeschränkte Möglichkeiten, höhere Kosten über höhere Produktpreise weiterzugeben. Schon jetzt erfahren unsere im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen Wettbewerbsnachteile durch hohe Strompreise. Bei den Industriestrompreisen nimmt Deutschland einen Spitzenplatz ein und steht mit 8,20 ct/kWh nach Italien an zweiter Stelle (Quelle: Energy Advice, 4. Quartal 2007). Jede weitere Preissteigerung wird zu Produktionsrückgängen oder Produktionsverlagerungen führen und würde somit erheblichen Schaden für den Standort Deutschland mit sich bringen.

B 90/G 2. Wie kann die Vergütungsregelung so optimiert werden, dass einerseits der Ausbau der Erneuerbaren Energien über das EEG gewährleistet werden kann und andererseits die EEG-Kosten optimiert werden?

Antwort VCI:

Den Förderkosten von mehr als drei Milliarden Euro pro Jahr stehen in der Tat zu geringe Erfolge bei Klimaschutz und Technologieentwicklung gegenüber. Das EEG ist effektiv (EE-Ausbau), aber nicht effizient (Mittelverwendung). Daher muss das Förderinstrument des festen Einspeisetarifs grundsätzlich überdacht werden. Auch die Internationale Energie

Agentur (IEA) fordert die Bundesregierung in ihrem Energiebericht 2007³ auf, dem Kriterium der Kosteneffizienz bei der Förderung der EE eine höhere Priorität beizumessen. Die EE werden nur dann einen dauerhaften Beitrag zu Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Beschäftigung leisten, wenn sie die Wettbewerbsfähigkeit erreichen. Die Anschubfinanzierung durch das EEG darf nicht in eine Dauersubvention einmünden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz muss daher zu einer marktbasierter Förderung weiterentwickelt werden.

Einen guten Ansatz bietet das Bonusmodell, welches den Marktpreis und somit die Marktanbindung in der Fördersystematik berücksichtigt. Hier erhält der EE-Erzeuger zusätzlich zum Markt-Strompreis einen degressiven Bonus, den er von dem Abnehmer erhält. Daher wird der EE-Strom direkter als beim festen Einspeisetarif in den Strommarkt integriert. Besonders sinnvoll wird das Bonusmodell, wenn die Bonuszahlungen technologiespezifisch ausgestaltet werden und von Marktreife und Effizienz der betrachteten EE-Technologie abhängig gemacht werden. Damit bietet das Modell einen Anreiz für den technologischen Fortschritt der EE. Auf Europa angewendet bietet ein Bonusmodell den zusätzlichen Vorteil, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien an den sinnvollsten Ort gelenkt wird. So kann mit den Fördergeldern ein effizienterer Ausbau erreicht werden. Auf lange Sicht bedeutet dies eine abnehmenden Förderbedarf und mithin eine sinkende Belastung des Strompreises.

II. Vergütung und Degression bei den einzelnen Energieträgern

FDP 2. Wie hoch werden die Zusatzkosten Ihrer Schätzung nach sein, die den Stromverbrauchern aufgrund der geltenden sowie der vorgesehenen neuen EEG-Regelungen innerhalb der kommenden 20 Jahre insgesamt entstehen werden, welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang der erforderliche Ausbau der Netzkapazitäten und wie werden sich speziell die im Bereich der Solarstromförderung vorgesehenen Änderungen Ihrer Einschätzung nach auf den Strompreis auswirken?

Antwort VCI:

Zur Entwicklung der Kosten siehe die Antwort auf Frage 1 der CDU/CSU in Abschnitt I.

III. Markt- und Netzintegration

CDU/CSU 1. Welche Modelle der optionalen Eigenvermarktung (vgl. § 17 EEG-Gesetzesentwurf) werden hauptsächlich thematisiert und welche Vor- und Nachteile haben sie für die betroffenen Akteure? Welche Zeitspannen halten Sie für einen Wechsel zwischen optionaler Eigenvermarktung und EEG-Vergütung für sinnvoll?

Antwort VCI:

Die Erneuerbaren Energien werden nur dann einen dauerhaften Beitrag zu Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Beschäftigung leisten, wenn sie die Wettbewerbsfähigkeit erreichen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz muss daher zu einer marktbasierter Förderung weiterentwickelt werden. Die optionale Eigenvermarktung stellt nur einen ersten

³ Energy Policies of IEA Countries, Germany 2007 Review.

Ansatz auf dem Weg dar, der bis zu einer vollständigen Integration der Erneuerbaren Energien in den wettbewerblichen Markt zwingend weiter fortgesetzt werden muss.

Nach Einschätzung des VCI ist dabei der Ansatz „Marktpreis plus Bonus“ zu verfolgen. Bei einem solchen Bonus-Modell wird die Förderung der Erneuerbaren Energien an den Marktpreis gekoppelt. Dadurch wird eine Heranführung der Erneuerbaren Energieträger an die Wirtschaftlichkeit erreicht. Zusätzlich zu dem Marktpreis erhält der EE-Erzeuger einen Bonus, um das Delta zu den tatsächlichen Kosten abzudecken. Der Bonus ist degressiv und technologiespezifisch

auszudifferenzieren, um Mitnahmeeffekte und Überförderungen zu vermeiden. Besonders sinnvoll wird das Bonusmodell, wenn die Bonuszahlungen von Marktreife und Effizienz der betrachteten EE-Technologie abhängig gemacht werden. Damit bietet das Modell einen Anreiz für den technologischen Fortschritt der EE.

Auf Europa angewendet bietet ein Bonusmodell den zusätzlichen Vorteil, dass die Investition an den Ort mit dem größtmöglichen Nutzen pro eingesetzten Euro gelenkt wird. So kann mit den Fördergeldern ein effizienterer Ausbau erreicht werden. Auf lange Sicht bedeutet dies eine abnehmenden Förderbedarf und mithin eine sinkende Belastung des Strompreises. Zudem würde der Ausgleichs- und Wälzungsmechanismus auf eine rein finanzielle Basis umgestellt und damit deutlich vereinfacht, denn Vorgaben zur Profilbildung und zum Wälzungsmechanismus werden dann obsolet.

Bei der Ausgestaltung der Direktvermarktung muss darauf geachtet werden, dass an anderer Stelle nicht höhere Kosten entstehen. Dies wäre aufgrund des Umlagemechanismus gleichbedeutend mit einem höheren Strompreis und steigenden Kosten für die Verbraucher. Das bedeutet, dass die Gesamtvergütung aus Marktpreis und Bonus nicht über dem EEG-Einspeisetarif liegen darf. Auch darf dem EE-Anlagenbetreiber nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, die mit dem Marktpreis verbundenen Risiken zu Lasten der Verbraucher zu sozialisieren während die Chancen zu Gunsten der Anlagenbetreiber internalisiert werden. Bei einer kurzen Fristsetzung zur Entscheidung über die Wahrnehmung der Direktvermarktung verbunden mit einer kurzen Bindungsfrist würde ein solcher Effekt aber eintreten: Das EEG würde eine risikolose Rückfallposition darstellen, falls die Summe Marktpreis plus Bonus aufgrund der Preisentwicklung unter die EEG-Vergütung fällt. Der EE-Anlagenbetreiber, der sich für die Direktvermarktung entscheidet, soll dies langfristig tun und damit alle Chancen, aber auch alle Risiken des Marktes selber tragen. Der VCI spricht sich daher für eine längere Bindungsfrist von einem Jahr (mindestens ein halbes Jahr) verbunden mit einer Voranmeldefrist von mindestens drei Monaten aus.

CDU/CSU 3. Welche Anreize könnten für eine stärker nach dem Strombedarf ausgerichtete Förderung von EEG-Strom geschaffen werden? Wie ist dabei ein finanzielles Bonus- bzw. ein finanzielles Bonus/Malus-System zu bewerten und wie könnte es ausgestaltet werden?

Antwort VCI:

Zu dem vom VCI befürworteten Ansatz „Marktpreis plus Bonus“ siehe die Antwort auf Frage 1 der CDU/CSU in Abschnitt III.

CDU/CSU 4. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Beschaffung von Regelenergie für unabhängige Marktteilnehmer zu öffnen?

Antwort VCI:

In Bezug auf den Regelenergiemarkt müssen Bedingungen geschaffen werden die es möglichst vielen industriellen Anbietern erlauben, ihre Angebotskapazitäten an den Regelenergiemarkt zu bringen. Dabei spielen Details, wie die Angebotgröße und die Anforderungen an die Leistungsvorhaltung eine Rolle.

SPD 2. Ist für eine verstärkte Direkt- und Eigenvermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien die Schaffung von neuen Fördermechanismen bzw. parallelen Fördersystemen notwendig? Welche Möglichkeiten sehen Sie innerhalb des bestehenden EEG-Förderrahmens solche Anreize zu setzen?

Antwort VCI:

Zu dem vom VCI im Rahmen der Direktvermarktung befürworteten Ansatz „Marktpreis plus Bonus“ siehe die Antwort auf Frage 1 der CDU/CSU in Abschnitt III.

SPD 4. Welcher Zeitraum sollte für eine Voranmeldung der Direktvermarktung durch EEG-Anlagenbetreiber vorgesehen und für welchen Mindestzeitraum sollte eine Direktvermarktung des Stroms aus Erneuerbaren Energien ermöglicht werden?

Antwort VCI:

Zur Notwendigkeit einer langen Bindungsfrist und eines angemessenen Voranmeldezeitraum bei der Direktvermarktung siehe die Antwort auf Frage 1 der CDU/CSU in Abschnitt III.

SPD 5. Wie müssten mögliche Anreize ausgestaltet werden, damit Anlagenbetreiber Markterfahrungen sammeln können? Wie können diese Vorgaben verändert werden, wenn es zu gleichzeitigen Änderung bei der zeitlichen Vorgaben der Profilbildung und -wälzung und/oder des Wälzungsmechanismus kommt?

Antwort VCI:

Zum vom VCI favorisierten Ansatz der Direktvermarktung „Marktpreis plus Bonus“ sowie den damit verbundenen Fragestellungen des Anreizes und der Umstellung auf einen rein finanziellen Wälzungsmechanismus siehe die Antwort auf Frage 1 der CDU/CSU in Abschnitt III.

SPD 6. Führt die Einführung einer Direktvermarktungsmöglichkeit direkt oder indirekt zu einer Erhöhung der Kosten für die Verbraucher und wie kann dies u.U. verhindert werden?

Antwort VCI:

Bei der Ausgestaltung der Direktvermarktung muss zwingend darauf geachtet werden, dass an anderer Stelle nicht höhere Kosten entstehen. Wie dies sichergestellt werden kann wird in der Antwort auf Frage 1 der CDU/CSU in Abschnitt III dargestellt.

FDP 2. Wie bewerten Sie die Zielsetzung, die Anreize und Regelungen zur so genannten Eigenvermarktung von regenerativ erzeugtem Strom zu verbessern bzw. zu intensivieren und wie bewerten Sie die dazu vorgesehenen Regelungen? Gibt es weitere Modelle und Möglichkeiten, um die Eigenvermarktung voranzubringen, und wie beurteilen Sie die dazu vorgesehenen Regelungen sowie ggf. weitere Modelle und Möglichkeiten aus Verbrauchersicht?

Antwort VCI:

Zum vom VCI favorisierten Ansatz der Direktvermarktung „Marktpreis plus Bonus siehe die Antwort auf Frage 1 der CDU/CSU in Abschnitt III.

FDP 4. Welche Gründe sprechen für die aktuell vorgesehene Anzeigefrist („Kalendervierteljahr“), was spricht für eine Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für Wahl der Eigenvermarktung (§ 17 Abs. 2 u. 3) und wie bewerten Sie den damit verbundenen Verlust des Vergütungsanspruchs für die Dauer des gesamten Kalenderhalbjahrs?

Antwort VCI:

Zur Notwendigkeit einer langen Bindungsfrist und eines angemessenen Voranmeldezeitraum bei der Direktvermarktung siehe die Antwort auf Frage 1 der CDU/CSU in Abschnitt III.

LINKE 1. Welche konkreten Vor- und Nachteile ergeben sich aus der Eigenvermarktungsregelung im Gesetzentwurf? Sehen Sie in der Regelung die Gefahr der „Rosinenpickerei“ oder ist das Instrument eine Chance für regionale Wertschöpfung? Untergräbt die Eigenvermarktung die Intention des EEG, zur gleichwertigen Förderung und Marktheranführung aller erneuerbarer Technologien?

Antwort VCI:

Siehe die Antwort auf Frage 1 der CDU/CSU in Abschnitt III.

B 90/G 1. Welche Vorteile brächte ein einheitlicher Raum für Regelenergie?

Antwort VCI:

Ein einheitlicher Raum für Regelenergie, d.h. eine einheitliche Regelzone in Deutschland, könnte zu einer deutlichen Kosteneinsparung führen. Zum einen müssten geringere Mengen an Regelleistung für den Notfall bereitgehalten werden, d.h. eine geringere Kraftwerkskapazität würde dem wettbewerblichen Strommarkt entzogen. Zum anderen könnte das Phänomen des sog. Gegeneinanderregelns (eine Regelzone befindet sich im Überschuss, eine andere Regelzone im Defizit) dadurch vermieden werden. Ein jüngeres Gutachten von LBD kommt zu dem Ergebnis, dass allein im Jahr 2007 das entsprechende Einsparpotenziale allein in diesem Bereich rd. eine halbe Mrd. € betragen hätte.

IV. Netzkapazität/Netzausbau

CDU/CSU 2. Halten Sie es für gerechtfertigt, die Netzausbaukosten bundesweit umzulegen – anstelle der bislang gemäß § 14 gültigen Regelung der Umlage lediglich in der betroffenen Regelzone?

Antwort VCI:

Es entstehen nicht unerhebliche sekundäre Kosten durch die Förderung der Erneuerbaren Energien, wie Windveredlungskosten (Kosten für den Ausgleich der Differenzen zwischen den un stetigen Windstromeinspeisungen und der geglätteten Weitergabe an Lieferanten von Letztverbrauchern) und Netzausbaukosten. Diese EEG-bedingten Folgekosten dürfen nach

dem derzeit gültigem Gesetz nicht transparent dargestellt werden (§ 15 Absatz 1 EEG). Daher werden diese Kosten, obwohl sie real anfallen, dem EEG nicht zugerechnet. Wir halten für erforderlich, dass sämtliche durch das EEG ausgelösten unmittelbaren Folgekosten transparent ausgewiesen werden. Mit der Transparenz über diese Kosten können und sollen sie direkt dem EEG zugeordnet werden. Analog zum bundesweiten Belastungsausgleich der direkten Kosten ist auch eine bundesweite Umlage der indirekten Kosten konsequent.

LINKE 4. Kann es beim Stromabnahmevorrang aus erneuerbaren Energien zu einer „Vorrangkonkurrenz“ mit Strom aus KWK-Anlagen kommen; wie wäre dies zu vermeiden?

Antwort VCI:

Der VCI begrüßt, dass der Gesetzentwurf eine Gleichstellung von KWK- und EE-Anlagen bei Netzengpässen vorsieht. An Standorten der Chemie werden häufig KWK-Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme betrieben, die hocheffizient sind und nach dem Wärmebedarf eingesetzt werden. Anfallender Überschuss-Strom wird ausgespeist. Durch den massiven Ausbau von EEG-Anlagen und die bisherige EEG-Vorrangregelung kommt es teilweise dazu, dass Netzbetreiber Strom aus KWK-Anlagen nur reduziert aufnehmen. Das bedeutet, dass industrielle KWK-Anlagen ihre Produktion reduzieren oder wegen technischer Rahmenbedingungen gegebenenfalls sogar völlig abstellen müssen und alternativ den Prozessdampf im konventionellen Kessel erzeugen. Das bedeutet nicht nur einen wirtschaftlichen Verlust für die Unternehmen aufgrund von Mindererlösen beim Stromverkauf. Es bedeutet auch einen Schaden für die Umwelt, da die CO₂-Emissionen durch den Zwang zur konventionellen Dampferzeugung mit parallelem Stromfremdbezug steigen. Allerdings lässt der Gesetzentwurf offen, wie zu verfahren ist, wenn Netzengpässe bestehen, die es erforderlich machen, zwischen der Einspeisung von EEG- und KWK-Strom in das Netz zu wählen. Wir schlagen vor, dass die Entscheidung zur Regelung vom Netzbetreiber unter Beachtung technischer und wirtschaftlicher Erfordernisse zu treffen ist. Dabei sind negative Auswirkungen auf den Produktionsprozess zu vermeiden. Die vom Bundesrat geforderte Klarstellung im Gesetzestext, dass KWK-Anlagen nachrangig geregelt werden, sofern ansonsten die Energieversorgung von Produktionsanlagen gefährdet ist, ist daher zu begrüßen.

V. Umlagemechanismus

CDU/CSU 1. Wie könnte der EEG-Wälzungsmechanismus transparenter und unbürokratischer gestaltet werden?

Antwort VCI:

Der Wälzungsmechanismus könnte von der physikalischen Wälzung auf eine rein finanzielle Basis umgestellt und damit deutlich vereinfacht werden. Idealerweise erfolgt dies in Zusammenhang mit der Einführung eines Bonusmodells (siehe hierzu die Antwort auf Frage 1 der CDU/CSU in Abschnitt III). Im Rahmen des Bonusmodells würde der Strom an den Großhandelsmarkt gebracht, so dass eine physikalische Wälzung nicht mehr notwendig ist. Lediglich die Bonushöhe ist finanziell umzulegen. Das KWK-Gesetz hat bewiesen, dass eine solche rein finanzielle Wälzung praktikabel ist.